

## Netzentgelte für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Strom und Gasnetz Wismar GmbH (SGW)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2017 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden bzw. sich keine Änderungen der vorgelagerten Netzkosten ergeben, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2017 erfordern.

### Inhalt

<b>Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung</b>	<b>2</b>
1. Leistungspreis Netznutzung	3
2. Arbeitspreis für die Netznutzung	4
3. Reserveleistungspreis für die Reservenetzkapazität	5
4. Preis für Messstellenbetrieb einschließlich Messung	5
5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit	6
6. Entgelt für Konzessionsabgabe	8
7. Gesetzliche Umlagen	8
8. Sonstige Preisbestandteile	9
<b>Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung</b>	<b>10</b>
1. Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung	11
2. Preis für Messstellenbetrieb einschließlich Messung	11
3. Entgelt für Konzessionsabgabe	11
4. Gesetzliche Umlagen	12
5. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen (§ 13 Abs. 3 StromNEV)	13
6. Sonstige Preisbestandteile	13

## Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Stand 01.01.2017

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH (SGW) sowie der vorgelagerten Netze setzt sich zusammen aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung ( $LP_{NN}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Reserveleistungspreis ( $LP_{RN}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (Ziffer 3),
- einem Preis für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung (Ziffer 4),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 6),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der § 19-StromNEV-Umlage (Ziffer 8),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore Umlage (Ziffer 9) und
- der Ab- und Zuschaltbare Leistungen-Umlage gemäß § 14 Abs. 4a und 4b EnWG (Ziffer 10).

Eine schuldbefreiende Zahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der SGW geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen ("einzelkundenbezogene Bezahlung").

**Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage aufgeführten Entgelten nicht mit enthalten.**

**1. Leistungspreis Netznutzung**

Der SGW ist für jede Entnahmestelle bis zum 30.11. vor dem jeweiligen Abrechnungsjahr verbindlich mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung ( $P_{max}$ ) beträgt	Jahresbenutzungsdauer			
	kleiner 2.500 h/a		größer/gleich 2.500 h/a	
Mittelspannung	5,44	(€/kW/a)	139,59	(€/kW/a)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	8,14	(€/kW/a)	135,11	(€/kW/a)
Niederspannung	8,67	(€/kW/a)	107,90	(€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung ( $P_{max}$ ) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel des Letztverbrauchers ist für die Abrechnung ebenfalls die Jahreshöchstleistung maßgebend.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind vom Lieferanten an SGW vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird der Jahresleistungspreises ( $LP_{NN}$ ) mit den monatlichen Nutzungstagen x 1/365 bzw. 1/366 und dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Für die bereits vergangenen Liefermonate erfolgt eine Neuberechnung auf Basis der aktuellen Jahreshöchstleistung. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird in der Rechnung ausgewiesen und nachberechnet.

Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfbjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werde als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr ermittelt.

$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$
--

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von SGW vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsabschluss: Preisregelung "größer 2.500 h/a").

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung "kleiner 2.500 h/a" bzw. "größer 2.500 h/a") berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

- 1.2** Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

<b>Spannungsebene</b>	<b>€/kW und Monat</b>
Mittelspannung	23,27
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	22,52
Niederspannung	17,98

- 1.3** Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt. Die Leistungs- und Arbeitsmesswerte werden zur Deckung der Umspann- und Kabelverluste gemäß LRV Strom der BNetzA mit einem entsprechendem Faktor multipliziert. Für die betreffenden Messstellen werden die Marktählpunkte dementsprechend kommuniziert.

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Zählerwertübermittlung die tatsächlichen Messwerte der Originalzählpunkte und für die Bilanzierung die Lastgänge des Marktählpunktes mit.

**2. Arbeitspreis für die Netznutzung**

Der Arbeitspreis (AP <sub>NN</sub> ) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	<b>Jahresbenutzungsdauer</b>			
	kleiner 2.500 h/a		größer/gleich 2.500 h/a	
Mittelspannung	5,84	(ct/kWh)	0,48	(ct/kWh)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	5,86	(ct/kWh)	0,78	(ct/kWh)
Niederspannung	6,04	(ct/kWh)	2,07	(ct/kWh)

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung "kleiner 2.500 h/a" bzw. "größer 2.500 h/a") berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a angesetzt.

### 3. Reserveleistungspreis für die Reservenetzkapazität

Der Reserveleistungspreis ( $LP_{RK}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität beträgt in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme innerhalb eines Abrechnungsjahres:

Zeitdauer der Inanspruchnahme	von: bis:	0 h/a 200 h/a in €/kW/a	200 h/a 400 h/a €/kW/a	400 h/a 600 h/a €/kW/a
Mittelspannung		45,41	54,49	63,57
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung		50,86	61,03	71,20
Niederspannung		72,31	86,77	101,23

Wird keine Reservenetzkapazität in Anspruch genommen, so kommt der Reserveleistungspreis für 0 - 200 h/a zum Ansatz.

Übersteigt die Zeitdauer der Inanspruchnahme 600 h/a, kommen als Arbeits- und Leistungspreis die in Ziffer 1.1 und 2 bezeichneten Preise in Ansatz.

### 4. Preis für Messstellenbetrieb einschließlich Messung

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Preis abgegolten.

Gerätetyp	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)	
	Messstellenbetrieb einschließlich Messung €/Monat	€/Jahr
Leistungsmesssatz Niederspannung	24,94	299,28
Leistungsmesssatz Mittelspannung	38,61	463,32

Erfolgt die Messung von Einspeisung und Entnahme in der Niederspannung über eine gemeinsame Leistungsmessung und ist auf der Bezugsseite eine Abrechnung nach Standardlastprofil notwendig, so sind die Entgelte der Entnahme den Preisblättern für Kunden ohne Leistungsmessung zu entnehmen.

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüber hinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgänge gewünscht wird, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

**5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit**

Der Preis für die Verrechnungsblindarbeit beträgt	Mittelspannung	Umspannung Mittel-/ Niederspannung	Niederspannung
	0,90 ct/kvarh	1,11 ct/kvarh	1,11 ct/kvarh

**5.1 Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit**

Die aus dem Netz der SGW bezogene sowie die in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten - Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT) - gemäß Punkt 5.2 dieses Preisblattes ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

SGW ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird SGW in angemessener Frist vorher ankündigen.

**5.1.1 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I**

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der SGW bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der SGW bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

**5.1.2 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV**

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der SGW bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,99$  oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

### 5.1.3 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der SGW bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit in das Netz der SGW eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

### 5.1.4 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der SGW eingespeiste Blindarbeit.

Bei einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 1$  fällt im Quadranten Q III nach DIN EN 62053-23 keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der SGW eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

## 5.2 Tarifzeiten

Es gelten als:

<b>Hochtarifzeiten</b> (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
<b>Niedertarifzeiten</b> (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 – 24 Uhr
	Sonntage und landeseinheitliche Feiertage ganztägig		

SGW ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird SGW in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern:

Neujahr	1. Januar
Karfreitag	März oder April
Ostermontag	März oder April
Tag der Arbeit	1. Mai
Christi Himmelfahrt	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	Mai bzw. Juni
Tag der deutschen Einheit	3. Oktober
Reformationstag	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

## 6. Entgelt für Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Die Grundlage für die durch SGW zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher, Kundenanlagen und Geschlossenen Verteilernetze gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

## 7. Gesetzliche Umlagen

### 7.1 Umlage der Mehrbelastungen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Die vorläufigen Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Letztverbraucher, Kundenanlagen und Geschlossene Verteilernetze gemäß EnWG ab dem 01.01.2017 sind dem Preisblatt Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW zu entnehmen.

Die vorläufigen Mehrbelastungen durch die KWK-G Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SGW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWK-G entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

### 7.2 § 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013

Mit der vom Bundesrat am 05.07.2013 beschlossenen und am 21.08.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten "Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" hat der Ordnungsgeber die Regelung zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und in diesem Regelungskontext auch die § 19 StromNEV-Umlage zur Wälzung der entgangenen Erlöse aus individuellen Netzentgelten modifiziert.

Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der auf vorheriger Verordnungfassung erhobenen § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Um eine den energiewirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Abwicklung zu ermöglichen und die Abrechnungsmodalitäten zwischen Netzbetreibern und Netzkunden sowie Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern so gering wie möglich zu halten, wurde die Korrekturabrechnung der Umlagen der Jahre 2012 und 2013 zwischen den Netzbetreibern mit der Erhebung der Umlage für die Jahre 2014 und 2015 ebenfalls in diesen Jahren umgesetzt.



Die Systematik zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zu § 19 Abs. 2 StromNEV wurde mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Die Systematik der Korrekturabrechnung durch Rückabwicklung und Neuerhebung wird auf der Internetseite [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) dargestellt.

In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis ÜNB zu VNB wurden für die Weiterverrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden die o. g. fünf Umlagen entsprechend dem BDEW-Vorschlag (s. o. g. Link) zusammengefasst. Es ergeben sich danach fünf Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Die Kosten für die § 19 StromNEV-Umlage ab 01.01.2017 sind dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

### **7.3 Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG**

Die § 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern, Kundenanlagen und Geschlossenen Verteilernetzen erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Die Kosten für die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG ab 01.01.2017 sind dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

### **7.4 Umlage für Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Ab 01.01.2016 - 31.12.2016 entfiel diese Umlage und wurde daher nicht von der SGW erhoben.

Die Kosten für die Abschaltbare Lasten Umlage gemäß § 18 AbLaV ist ab 01.01.2017 dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

## **8. Sonstige Preisbestandteile**

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Stand 01.01.2017

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH (SGW) sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungsarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für die Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- der gesetzlichen Umlagen (Ziffer 4)
  - einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
  - einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der § 19-StromNEV-Umlage,
  - einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus der Offshore-Umlage,
  - der Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV,
- der Differenz der Mehr/Mindermengenabrechnung (Ziffer 5),
- zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Eine schuldbefreiende Zahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der SGW geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen ("einzelkundenbezogene Bezahlung").

**Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage aufgeführten Entgelten nicht mit enthalten.**

**1. Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung**

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden	28,63	5,84
Elektro-Speicherheizung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektro-Wärmepumpe)	-	2,54

**2. Preis für Messstellenbetrieb einschließlich Messung**

Gerätetyp	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)			
	Messstellenbetrieb			
	mit jährlicher Messung €/Jahr	mit halbjährlicher Messung €/Jahr	mit vierteljährlicher Messung €/Jahr	mit monatlicher Messung €/Jahr
Eintarifzähler	6,61	7,78	10,12	19,48
Zweitarifzähler	12,09	13,65	16,77	29,25
Zweirichtungszähler Eintarif	11,70	12,87	15,21	24,57
Zweirichtungszähler Zweitarif	12,09	13,65	16,77	29,25
Maximumzähler	26,40	33,60	48,00	105,60
Prepaymentzähler	43,21	44,38	46,72	56,08
Wandlersatz	12,00			
Schaltgerät	9,00			

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr (Messung) in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Eine darüber hinausgehende Ablesung kann gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die SGW Messstellenbetreiber ist.

### 3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben. Die Grundlage für die durch SGW zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher, Kundenanlagen und Geschlossenen Verteilernetze gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

	Konzessionsabgabe ct/kWh
Allgemeine Stromlieferung	1,59
Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Schachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der SGW sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr

### 4. Gesetzliche Umlagen

#### 4.1 Umlage der Mehrbelastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWK-G)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Letztverbraucher, Kundenanlagen und Geschlossene Verteilernetze gemäß EnWG ab 01.01.2017 sind dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

Die vorläufigen Mehrbelastungen durch die KWK-G Umlage werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. SGW ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWK-G entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

#### 4.2 § 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 und 7 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern, Kundenanlagen und Geschlossenen Verteilernetzen erhoben; § 19 Abs. 7 des KWK-G findet entsprechende Anwendung.

Die Umsetzung der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 erfolgte mit der Erhebung der Umlage 2014 und 2015 im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden. Es ergaben sich danach 5 Letztverbraucher-kategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbraucher-kategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Die Kosten für die § 19-StromNEV-Umlage ab 01.01.2017 sind dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

#### **4.3 Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG**

Die § 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern, Kundenanlagen und Geschlossenen Verteilernetzen erhoben; § 9 Abs. 7 des KWKG findet entsprechende Anwendung.

Die Kosten für die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f EnWG ab 01.01.2017 sind dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

#### **4.4 Umlage Abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Ab 01.01.2016 - 31.12.2016 entfiel diese Umlage und wurde daher nicht von der SGW erhoben.

Die Kosten für die Abschaltbare Lasten Umlage gemäß § 18 AbLaV ist ab 01.01.2017 dem Preisblatt "Umlagen für die Netznutzung des Elektrizitätsnetzes der SGW" zu entnehmen.

#### **5. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen (§ 13 Abs. 3 StromNEV)**

Die Mehr- und Mindermengen rechnet die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH auf der Grundlage des vom BDEW ermittelten Mehr-/ Mindermengenpreis ab. Der Preis wird auf der Internet-Seite des BDEW monatlich veröffentlicht.

#### **6. Sonstige Preisbestandteile**

Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.